



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

BÜRGERCHARTA



1 Das Oberlandesgericht als Institution

1.1 Die Aufgaben

Im Justizwesen ist das **Oberlandesgericht** ein für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die in erster Instanz vom ordentlichen Gericht und vom Jugendgericht verkündeten Urteile zuständiges Rechtsprechungsorgan. Seine örtliche Zuständigkeit ist auf den sogenannten „Bezirk“ beschränkt.

Der Sprengel des **Oberlandesgerichts Trient** setzt sich aus den Amtsbezirken der ordentlichen Gerichte von Trient und Rovereto zusammen; eine **Außenabteilung des Oberlandesgerichts** befindet sich in **Bozen** und wird durch den Bezirk des Landesgerichts Bozen gebildet.

Die Hauptbefugnis des Oberlandesgerichts betrifft die Anfechtungen der in erster Instanz vom ordentlichen Gericht bzw., in der Form des abgekürzten Verfahrens, vom Richter für die Vorverhandlung bzw. für die Vorerhebungen verkündeten Zivil- und Strafurteile sowie der Urteile des Jugendgerichts. Mit jenem Rechtsmittel, das den Namen „*Berufung*“ trägt und durch die Artt. 339 u. ff. der Zivilprozessordnung und die Artt. 570 u. ff. der Strafprozessordnung geregelt ist, beantragt die Partei die gänzliche oder teilweise Abänderung der für ungerecht gehaltenen richterlichen Verfügung.

Das Oberlandesgericht entscheidet über alle Aspekte der Rechtssache, sowohl in Sach- als auch in Rechtsfragen, indem es den angefochtenen Urteilsspruch bestätigt bzw. denselben abändert bzw., gänzlich oder teilweise, durch den eigenen ersetzt.

Das Oberlandesgericht urteilt als Erstrichter ausschließlich in folgenden Sachbereichen: Streitigkeiten bezüglich der Festsetzung der Entschädigung für die Enteignung im öffentlichen Interesse, Beschlüsse über die Vollstreckung ausländischer Urteile, Anfechtungen verwaltungsbehördlicher Verfügungen betreff Marktfreiheit, Wettbewerb und Anfechtungen wegen Nichtigkeit von Schiedssprüchen.

Das Oberlandesgericht hat zuletzt die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich des Europäischen Haftbefehls, der Auslieferung, der internationalen Rechtshilfe.

Die Urteile des Oberlandesgerichts können mittels Kassationsbeschwerde angefochten werden.

In den Räumlichkeiten des Oberlandesgerichts Trient - Außenabteilung Bozen wird die Berufsbefähigungsprüfung für Rechtsanwälte abgehalten.



1.2 Die Richter

Die Richter des Oberlandesgerichts tragen den Titel als OLG-Räte und werden den Abteilungen mit straf- und zivilrechtlicher Befugnis zugeteilt.

Zu den Abteilungen zählen jene, die ausschließlich für die Behandlung von Streitigkeiten im Bereich des Arbeitsrechts, der Pflichtfürsorge und -vorsorge zuständig sind, sowie die Abteilung für Minderjährige. Die Abteilung für Minderjährige ist für die Anfechtungen von Urteilen des Jugendgerichts zuständig und entscheidet im Gerichtsrat im Beisein, zusätzlich zu den drei Berufsrichtern, von zwei ehrenamtlichen Richtern (ehrenamtliche OLG-Räte).

Vorsitzender des Oberlandesgerichts Trient - Außenabteilung Bozen ist der leitende Präsident.

1.3 Die Mitarbeiter

1.3.1 Verwaltungspersonal

Den Verwaltungsbereich leitet der Amtsleiter, der für die Verwaltung des Personals und der dem Gerichtsamt zugewiesenen finanziellen und materiellen Ressourcen verantwortlich ist. Der Amtsleiter ist für den Erlass von Rechtsakten zuständig, welche die Verwaltung nach außen verpflichten, auch falls sie mit Kosten verbunden sind.

Nach dem Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 16 von 2017 wurde das Verwaltungspersonal in den Stellenplan der Autonomen Region Trentino-Südtirol versetzt.

Die auf Seite 5 nachfolgende Tabelle beschreibt den Stellenplan des Verwaltungspersonals.



2 Das Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen und der Bürger

Die Außenabteilung Bozen des Oberlandesgerichts Trient wurde mit dem Gesetz Nr. 335 vom 17. Oktober 1991, abgeändert durch das Gesetz Nr. 311 vom 12. August 1993, eingerichtet und nahm ihre Tätigkeit am 1. April 1996 auf.

Mit dem darauffolgenden Gesetz Nr. 15 vom 25. Juli 2005 wurde in Bozen eine Außenabteilung des Schwurgerichts zweiter Instanz von Trient mit einer sich auf den Bezirk des Landesgerichts Bozen ausstreckenden Gebietszuständigkeit eingerichtet.

Die Außenabteilung hat ihren Sitz im Justizgebäude in der Freiheitsstrasse Nr. 23, das Amt für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste der Außenabteilung des Oberlandesgerichts in der Cesare-Battisti-Strasse Nr. 16.

Im Gerichtsgebäude untergebracht sind weiters: die Generalstaatsanwaltschaft bei der Außenabteilung des Oberlandesgerichts, das Jugendgericht und die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht.

2.1 Standort der Büros und Parteienverkehr

Die Büros des Oberlandesgerichts befinden sich wie folgt im ersten und zweiten Stock des Gebäudes:

- Erster Stock: die zwei Verhandlungssäle, die Bibliothek, die Direktion, das Verwaltungssekretariat, das Amt für die Einziehung von Gerichtsforderungen und das Amt für Gerichtskosten, die Strafkanzlei, das Übersetzungsamt und das Amt für die Rechtsanwaltsprüfung
- Zweiter Stock: das Büro des leitenden Vorsitzenden, das Büro des Sektionsvorsitzenden, die Büros der OLG-Räte, die Zivilkanzlei, für Streitverfahren und freiwillige Gerichtsbarkeit, Abteilung für Arbeits- und Fürsorgestreitigkeiten, Abteilung für Agrarsachen.

Parteienverkehr der Kanzleien:

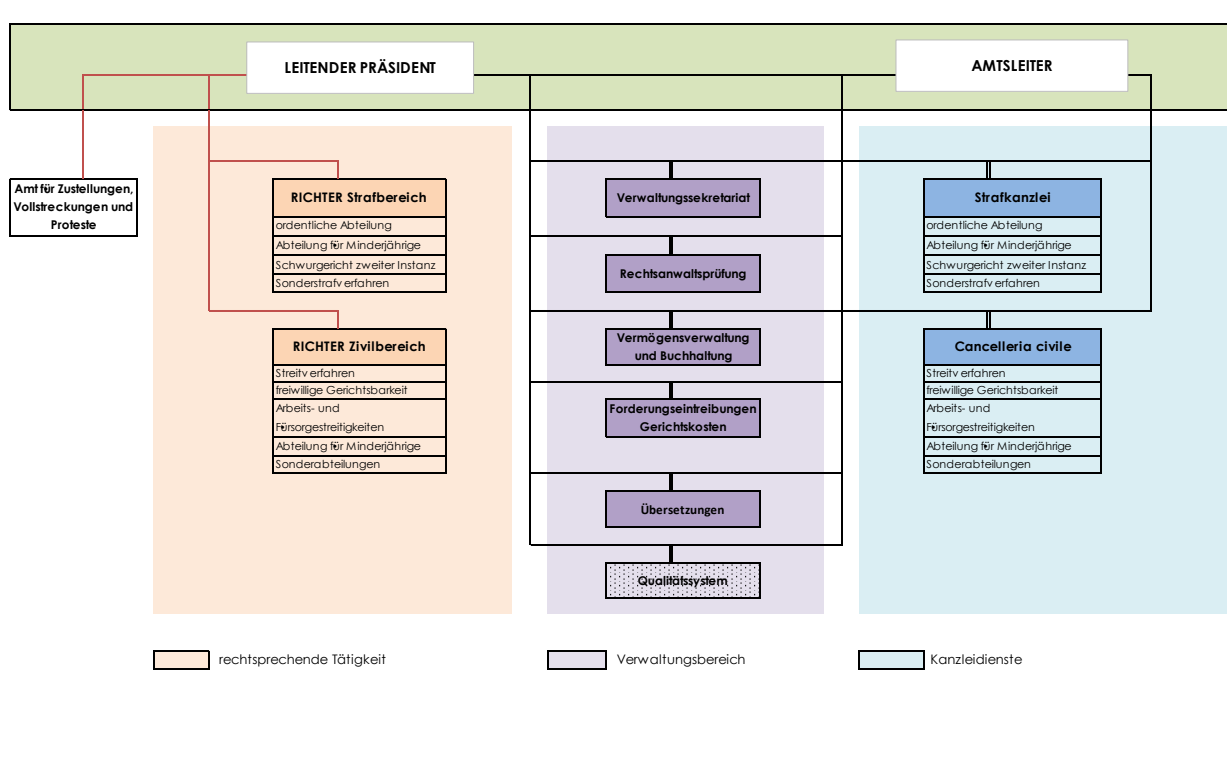
von 08.30 bis 13.30 Uhr von Montag bis Samstag



2.2 Die interne Organisation

2.2.1 Organigramm

Im nachfolgenden Bild wird das Organigramm der justiz- und verwaltungsrechtlichen Dienste veranschaulicht.



2.2.2 Das Verwaltungspersonal

2.2.2.1 Der Amtsleiter

Sachbereiche und Zuständigkeiten:

Verwaltungsdirektion der Außenabteilung des Oberlandesgerichts

2.2.2.2 Zivilbereich

- Zivilrechtliche Streitverfahren
- Außerstreitige Zivilsachen
- Freiwillige Gerichtsbarkeit
- Abteilung für Minderjährige
- Abteilung für Arbeits- und Fürsorgestreitigkeiten
- Abteilung für Agrarsachen
- Abteilung für Unternehmen



2.2.2.3 Strafbereich

- ordentliche Strafabteilung, Strafabteilung für Minderjährige, Abteilung des Schwurgerichts zweiter Instanz, Abteilung des Schwurgerichts zweiter Instanz für Minderjährige
- Sonderstrafverfahren: Auslieferungen, Europäische Haftbefehle, internationale Rechtshilfe, Anerkennung der ausländischen Strafurteile, Anerkennung der italienischen Strafurteile im Ausland, Wiedergutmachung wegen ungerechtfertigter Haft / Justizirrtum, Prozesskostenhilfe auf Kosten des Staates, Verfügungen des Vollstreckungsgerichts, Vorbeugemassnahmen, Ablehnung des Richters

2.2.2.4 Das Amt für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste - *UNEP*

Auch bekannt als “*UNEP*”, ist das Amt für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste eine Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts, in der folgende Figuren tätig sind:

- eigene Beamten,
- Gerichtsvollzieher,
- Gerichtsassistenten.



3 Die Dienste

In dieser Sektion werden die in den Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichts Bozen fallenden Hauptdienstleistungen veranschaulicht, indem deren Beschreibung wiedergegeben und die Dienstleistungsempfänger, die Art und Weise der Dienstleistungsanforderung und die eventuellen Kosten des Dienstes angeführt werden.

Folgende Dienste sind veranschaulicht:

- Verwaltungsbereich
- Zivilbereich:
 - a) Streitverfahren / Freiwillige Gerichtsbarkeit / Agrarsachen
 - b) Arbeits- / Fürsorge- / Vorsorgestreitigkeiten
- Strafbereich



3.1 Verwaltungsbereich

3.1.1 Antrag auf Teilnahme an der staatlichen Prüfung zur Berufsbefähigung für Rechtsanwälte

Beschreibung	Antrag auf Teilnahme an der staatlichen Prüfung zur Berufsbefähigung für Rechtsanwälte
Wer?	Die Kandidaten/innen der staatlichen Prüfung zur Berufsbefähigung für Rechtsanwälte
Wie?	Die Kandidaten/innen müssen sich auf der Homepage des Justizministeriums „ giustizia.it “ unter “ <i>Strumenti/Concorsi, esami, assunzioni</i> ” anmelden. Der entsprechende Vordruck (FORM) für den Teilnahmeantrag muss von der Homepage des Justizministeriums „ giustizia.it “ unter “ <i>Strumenti/Concorsi, esami, assunzioni</i> ” heruntergeladen und ausgefüllt werden. Der Vordruck steht ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Republik zur Verfügung und muss laut den im Eingaberahmen vorgegebenen Anweisungen korrekt ausgefüllt werden.
Kosten	Für die Zulassung zur Prüfung müssen die Kandidaten/innen die in der auf der Homepage des Justizministeriums „ giustizia.it “ unter “ <i>Strumenti/Concorsi, esami, assunzioni</i> ” abrufbaren Ausschreibung angeführten Beträge einzahlen.
Zeitplan	Das Verfahren zur Übermittlung des Antrags muss innerhalb der Ausschreibungsfrist erfolgen. Der Antrag gilt als eingesandt, wenn das System die Bestätigung generiert, die den Identifizierungskode und den Barkode beinhaltet und den Kandidaten/innen in dem eigenen reservierten Bereich zur Verfügung gestellt wird. Wird die Bestätigung nicht ausgestellt, bedeutet das, dass der Antrag nicht eingegangen ist. Sind die Fristen verfallen, kann der Antrag nicht mehr eingesandt werden.

3.1.2 Antrag auf Ablichtung von Prüfungsarbeiten und/oder Akten betreff Teilnahme an der staatlichen Prüfung zur Berufsbefähigung für Rechtsanwälte

Beschreibung	Antrag auf Ablichtung von Prüfungsarbeiten und/oder Akten betreff Teilnahme an der staatlichen Prüfung zur Berufsbefähigung für Rechtsanwälte
Wer?	Kandidaten der staatlichen Prüfung zur Berufsbefähigung für Rechtsanwälte
Wie?	Amt für die Rechtsanwaltsprüfung 1. Stock / Zimmer 109 Parteienverkehr: von 08.30 bis 13.30 Uhr von Montag bis Samstag Schriftlicher Antrag.
Kosten	Für weitere Informationen wird auf die Tabelle über die Kopiergebühren auf der Homepage www.corteappello.bolzano.it verwiesen.
Zeitplan	Nicht dringende Kopien werden am dritten freien Tag ab Einreichung des Antrags ausgestellt. Dringende Kopien werden an dem auf die Einreichung des Antrags folgenden Tag ausgestellt.



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

3.2 Zivilbereich

3.2.1 Prozesskostenhilfe auf Kosten des Staates (Zivilsachen)	
Prozesskostenhilfe im Zivilverfahren	Nach Massgabe der Verfassung können alle den Schutz ihrer Rechte und rechtmäßigen Interessen vor Gericht geltend machen. Der Staat stellt mittellosen Personen die Mittel zur Verfügung, um gerichtlich vorzugehen und sich vor jedem Gericht (Zivilgericht, Strafgericht, Verwaltungsgericht, Rechnungshof und Steuergericht) zu verteidigen. In Zivilverfahren und in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewährleistet der Staat die Prozesskostenhilfe, die unbemittelte Bürger in Anspruch nehmen können, wenn ihre Verteidigungsgründe nicht offensichtlich haltlos sind. Die Zulassung zur Prozesskostenhilfe ist in jedem Grad und in jeder Phase des Verfahrens möglich.
Wer kann zugelassen werden	Wer laut der letzten Steuererklärung ein beststeuerbares Jahreseinkommen hat, das Euro 12.838,01 nicht überschreitet (M.D. 10. Mai 2023), kann zur Prozesskostenhilfe zugelassen werden. Lebt der Gesuchsteller mit dem Ehepartner, dem Lebenspartner oder anderen Angehörigen zusammen, besteht das Einkommen aus der Summe der im gleichen Zeitraum von jedem Familienmitglied erwirtschafteten Einkommen, einschliesslich jenes des Gesuchstellers. Wenn Persönlichkeitsrechte Gegenstand der Rechtsstreits sind oder die Interessen des Gesuchstellers im Konflikt stehen mit denen der anderen, mit ihm zusammenlebenden Familienmitglieder, wird nur das persönliche Einkommen des Gesuchstellers berücksichtigt. Zwecks Bestimmung der Einkommensgrenze werden die Einkommen berücksichtigt, die laut Gesetz nicht der Einkommenssteuer der natürlichen Personen unterliegen oder der Quellen- oder Ersatzbesteuerung unterworfen sind. Antragsberechtigt sind: • italienische Staatsbürger; • Ausländer, die regelrecht im Staatsgebiet ansässig sind zum Zeitpunkt, an dem das Rechtsverhältnis zustande kommt oder an dem sich der Vorfall ereignet, der Gegenstand des einzuleitenden Verfahrens ist; • Staatenlose; • Körperschaften oder Vereine, die keinen Gewinnzweck verfolgen und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Unterliegt die zugelassene Partei, kann sie im zweiten Rechtszug die Prozesskostenhilfe nicht in Anspruch nehmen ausser für den Fall, dass sie im Strafverfahren einen Antrag auf Schadenersatz vorgebracht hat.
Sonderfälle	In einigen Fällen ist die Zulassung zur Prozesskostenhilfe vereinfacht. Und zwar insbesondere in den folgenden Fällen: • die durch die Straftaten nach Art. 572, 583 bis, 609bis, 609quater, 609octies und 612 bis verletzte Partei und die durch die Straftaten nach Art. 600, 600bis, 600ter, 600 quinquies, 601, 602, 609 quinquies und 609 undecies des Strafgesetzbuches verletzten Minderjährigen können zur Prozesskostenhilfe



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

	zugelassen werden auch unter Abweichung der vom Gesetz vorgesehenen Einkommensgrenzen; • minderjährige Kinder oder volljährige, finanziell nicht selbständige Kinder, die nach dem Mord eines Elternteils durch den Ehegatten, auch wenn dieser rechtlich getrennt oder geschieden war oder wenn die Eltern in einer eheähnlichen Lebenspartnerschaft und diese schon beendet war oder durch eine Liebesbeziehung und ein stabiles Zusammenleben verbunden waren, verwaist sind, können auch abweichend von den vorgegebenen Einkommensgrenzen in Zivilverfahren, die mit der Straftat verbunden sind, zur Prozesskostenhilfe zugelassen werden, einschliesslich der Vollstreckungsverfahren.
Ausschluss von der Prozesskostenhilfe im Zivilverfahren	Die Prozesskostenhilfe ist in den Streitigkeiten über die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen Dritter ausgeschlossen, ausgenommen die Abtretung erfolgt zweifellos als Zahlung für vorherexistierende Forderungen oder Ansprüche.
Beantragung	Der Antrag muss ausschliesslich vom Betroffenen oder vom Verteidiger und zwar mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an den zuständigen Ausschuss der Rechtsanwaltskammer gestellt werden bzw.: a. jener des Ortes, an dem der Richter vor dem das Verfahren behängt, seinen Sitz hat; b. jener des Ortes, an dem der Richter seinen Sitz hat, der für das Verfahren in der Sache zuständig ist, wenn das Verfahren nicht behängt; c. wenn das Kassationsgericht vorgeht, ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer des Ortes zuständig, an dem der Richter seinen Sitz hat, der die angefochtene Verfügung erlassen hat. In den darauffolgenden zehn Tagen läßt der Ausschuss nach Überprüfung der Zulässigkeit des Antrages den Gesuchsteller vorweg und vorläufig zur Prozesskostenhilfe zu, wenn die subjektiven Voraussetzungen (Einkommensgrenze) vorliegen und die Gründe nicht offensichtlich unhaltbar sind. Eine Abschrift der Urkunde, mit der der Ausschuss den Antrag annimmt oder ablehnt, wird dem zuständigen Richter übermittelt. Wenn der Ausschuss den Antrag ablehnt oder für unzulässig erklärt, kann dieser dem zuständigen Richter zur Entscheidung vorgelegt werden, die mit Dekret erlassen wird. Eine Abschrift der Urkunde, mit der der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer oder der für die Entscheidung zuständige Richter den Antrag annimmt, wird an das zuständige Finanzamt weitergeleitet. Weitere Informationen oder Erläuterungen sind unter dem folgenden Link der Rechtsanwaltskammer Bozen https://www.ordineavvocati.bz.it/patrocinio-a-spese-dello-stato/ erhältlich.
Strafen	Bei Feststellung von nicht wahrheitsgetreuen Angaben in der Ersatzerklärung hinsichtlich des Bestehens oder der Aufrechterhaltung der mit dem Einkommen



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

	verbundenen Voraussetzungen zum Zwecke der Erlangung der Zulassung zur Prozesskostenhilfe droht eine Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und eine Geldbuße von 309,87 Euro bis 1.549,37 Euro. Die Strafe wird erhöht, wenn die Falschangaben darauf ausgerichtet sind, die Zulassung zur Prozesskostenhilfe zu erlangen. Die Verurteilung bewirkt den Widerruf der Prozesskostenhilfe mit rückwirkender Geltung und die Einziehung beim Verantwortlichen der vom Staat entrichteten Beträge. Die gleichen Strafen werden verhängt, wenn der Begünstigte zwecks Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Prozesskostenhilfe es unterläßt, solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist, allfällige, im vorhergehenden Jahr eingetretene Einkommensänderungen innerhalb von dreissig Tagen nachdem ein Jahr ab Vorlegung des Gesuches oder ab der vorhergehenden Mitteilung der Änderung, abgelaufen ist, mitzuteilen.
Wirkungen der Zulassung	Infolge der Annahme des Antrages werden die ordentlichen, zu Lasten der zugelassenen Partei anfallenden Spesen auf Schuld vorgemerkt (z. B. der Einheitsbeitrag, die Gebühren für die Kopien) oder vom Staat vorgestreckt (z.B. Honorare und die an den Verteidiger geschuldeten Beträge). Es wird darauf hingewiesen, dass der Staat ein Rückgriffsrecht hat auf die zur Rechtswohlthat zugelassenen Partei, wenn er nicht imstande ist den Betrag von der unterliegenden, nicht zugelassenen Partei einzuziehen im Sinne von Art. 133 Einheitstext über die Gerichtskosten und wenn infolge des Obsiegens im Rechtsstreit oder der Streitbeilegung die zugelassene Partei imstande ist, die zu ihren Gunsten entrichteten Beträge zu erstatten. Das Rückgriffsrecht kann für die auf Schuld vorgemerkten und vorgestreckten Kosten ausgeübt werden, wenn die zum Rechtsbeistand zugelassene Partei aufgrund eines Urteils oder eines Vergleichs wenigstens das Sechsfache der Kosten erhalten hat, oder im Falle des Verzichts auf die Klage oder des Erlöschens des Verfahrens.
Widerruf der Zulassung	Wenn im Laufe des Verfahrens Änderungen der Einkommensbedingungen eintreten, die zum Zweck der Zulassung zur Prozesskostenhilfe erheblich sind, widerruft der zuständige Richter die Zulassungsverfügung. Der Richter widerruft die vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer vorläufig verfügte Zulassung, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorliegen bzw. wenn der Begünstigte im bösen Glauben oder auf Grund schwerer Schuld die Klage erhoben oder abgewehrt hat. Der Widerruf hat Wirkung ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Einkommensänderungen, der in der richterlichen Verfügung angegeben ist; in allen anderen Fällen hat der Widerruf rückwirkende Geltung.



3.2.2 Streitverfahren / Freiwillige Gerichtsbarkeit / Agrarsachen

3.2.2.1 Eintragungen in das Allgemeine Register - ordentliche Streitsachen	
Beschreibung	Der Antrag auf Eintragung der Rechtssache in das Allgemeine Register soll die Angabe der Parteien, sowie die Personalien und die Steuernummer - sofern vergeben - der Partei, die die Rechtssache eintragen lässt, des Prozessbevollmächtigten, der sich in das Verfahren einlässt, des Klagegegenstands, des Zustellungsdatums der Klageschrift und der festgelegten Erstverhandlung enthalten.
Wer?	Der Rechtsanwalt der Partei zum Zeitpunkt der Klageeinlassung. Normalerweise wird die Eintragung der Streitsache durch die berufungsklägerische Partei veranlasst, aber im Falle ihrer Untätigkeit kann dies die berufungsbeklagte Partei vornehmen. Im Sinne von Art. 82 ZPO müssen sich die Parteien, falls das Gesetz nichts anderes verfügt (Artt. 86 und 107 ZPO), vor dem Landes- und Oberlandesgericht mit dem Beistand eines Prozessbevollmächtigten auftreten.
Wie?	Die Hinterlegung der Verfahrensakten und der Unterlagen, einschließlich des Antrags auf Eintragung in das Allgemeine Register vonseiten des Staatsanwalts, der Verteidiger und der von der Justizbehörde bestellten oder beauftragten Personen erfolgt ausschließlich auf telematischem Wege. Die Entrichtung des Einheitsbeitrags für Verfahren vor einem ordentlichen Richter erfolgt über die technologische Plattform nach <i>Artikel 5, Absatz 2 des Kodexes der digitalen Verwaltung, gemäß des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82</i>. Die Zahlung des Einheitsbeitrags, die nicht in Übereinstimmung mit der Bestimmung nach Absatz 1 erfolgt, entbindet die Partei nicht von den Verpflichtungen gemäß Artikel 14, und der entsprechende Antrag auf Erstattung muss, bei sonstiger Verwirkung, innerhalb von dreißig Tagen nach besagter Zahlung gestellt werden.
Kosten	Mit Ausnahme der Freistellungsfälle muss die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Eintragung folgende Beträge entrichten: <u>Einheitsbeitrag</u> (im Sinne der Artt. 9 und 14 D.P.R. Nr. 115/2002 <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i>) in den von Art. 13 <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i> vorgesehenen Beträgen <u>Pauschale Vorstreckungen</u> für die von Amts wegen zu erfolgenden Zustellungen (laut Art. 30 D.P.R. 115/2002 <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i>) im Betrag von Euro 27,00. Die <u>Kostenbefreiungen</u> (im Sinne von Art. 10 D.P.R. Nr. 115/2002) nach Sachgebiet sind in der Tabelle Einheitsbeitrag (siehe Bereich Formulare) angeführt. Im Falle der <u>unterlassenen oder unzureichenden Zahlung des Einheitsbeitrages</u>, laut Art. 16 D.P.R. Nr. 115/2002 <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i>, finden die Bestimmungen laut VII. Teil, VII. Titel dieses Einheitstextes Anwendung und der im Register eingetragene Betrag ist nach dem gesetzlichen Zinssatz zu berechnen, und zwar ab der Hinterlegung des Aktes, mit dem die Zahlung oder die Ergänzung des Einheitsbeitrages verbunden ist. Im Falle der unterlassenen oder teilweisen Zahlung des Einheitsbeitrages wird die Strafe gemäß Art. 71 des Einheitstextes der Bestimmungen über die Registersteuer laut D.P.R. Nr. 131 vom 26. April 1986, unter Ausschluss des dort vorgesehenen Abzuges, angewandt.



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

Pflichtangaben	Erklärung des Streitwertes Zwecks Bestimmung des Einheitsbeitrages sieht Art. 14 Abs. 2 <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i> die Pflicht zur Erklärung des Streitwertes vor: Der im Sinne der Zivilprozessordnung festgesetzte Verfahrenswert, ohne Berücksichtigung der Zinsen, muss aus einer eigenen von der Partei in den Schlussanträgen des einleitenden Schriftsatzes abgegebenen Erklärung hervorgehen, und zwar auch im Falle der Vormerkung auf Schuld, der gebührenfreien Streitsachen und der Streitsachen mit festem Einheitsbeitrag. Gemäß Art. 14, Absatz 3 des Einheitstextes über die Gerichtskosten ist die Partei, welche den Anspruch ändert oder Anspruch im Wege der Widerklage erhebt oder Streitverkündung einreicht, so dass sich daraus eine Erhöhung des Streitwertes ergibt, dazu verpflichtet, dies ausdrücklich in der Erklärung anzugeben und gleichzeitig die Ergänzungszahlung vorzunehmen. Die anderen Parteien, wenn sie den Anspruch ändern oder Anspruch im Wege der Widerklage erheben oder Streitverkündung einreichen oder aus freien Stücken beitreten, sind dazu verpflichtet, dies ausdrücklich in der Erklärung anzugeben und gleichzeitig die Zahlung eines eigenständigen Einheitsbeitrags vorzunehmen, welcher auf der Grundlage des Wertes der eingereichten Klage bestimmt wird. Pflicht zur Angabe der Faxnummer, Steuernummer und E-Mail-Adresse Im Sinne von Art. 13, Absatz 3-bis <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i>. Der Einheitsbeitrag wird um die Hälfte erhöht, falls der Verteidiger nicht die eigene Faxnummer im Sinne von Artikel 125, erster Absatz, der Zivilprozessordnung und die eigene zertifizierte E-Mail-Adresse im Sinne von Artikel 16, Absatz 1-bis, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 546 vom 31. Dezember 1992 angibt bzw. falls die Partei es unterlässt, die Steuernummer in dem verfahrenseinleitenden Rechtsakt bzw., für den Steuerprozess, im Rekurs anzuführen.
Zeitplan	Die Akte wird von der Kanzlei unverzüglich erstellt.
Formulare	Bereich <i>Formulare</i> - Zivilkanzlei <i>Antrag auf Eintragung in das Allgemeine Register - Ordentliche Streitsachen Einheitsbeitrag</i>
Erstverhandlungen	Mittwochs um 09.30 Uhr
3.2.2.2 Eintragungen in das Allgemeine Register - Konkursachen	
Beschreibung	Der Antrag auf Eintragung der Rechtssache in das Allgemeine Register soll die Angabe der Parteien, sowie die Personalien und die Steuernummer - sofern vergeben - der Partei, die die Rechtssache eintragen lässt, des Prozessbevollmächtigten, der sich in das Verfahren einlässt, des Klagegegenstands, des Zustellungsdatums der Klageschrift und der festgelegten Erstverhandlung enthalten.
Wer?	Der Rechtsanwalt der Partei zum Zeitpunkt der Klageeinlassung. Im Sinne von Art. 82 ZPO müssen sich die Parteien, falls das Gesetz nichts anderes verfügt (Artt. 86 und 107 ZPO), vor dem Landes- und Oberlandesgericht mit dem Beistand eines Prozessbevollmächtigten auftreten.
Wie?	Die Hinterlegung der Verfahrensakten und der Unterlagen, einschließlich des Antrags auf Eintragung in das Allgemeine Register vonseiten des Staatsanwalts, der Verteidiger und der von der Justizbehörde bestellten oder beauftragten Personen erfolgt ausschließlich auf telematischem Wege. Die Entrichtung des Einheitsbeitrags für Verfahren vor einem ordentlichen Richter erfolgt über die technologische Plattform nach Artikel 5, Absatz 2 des Kodexes der digitalen Verwaltung, gemäß des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005,



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

	Nr. 82. Die Zahlung des Einheitsbeitrags, die nicht in Übereinstimmung mit der Bestimmung nach Absatz 1 erfolgt, entbindet die Partei nicht von den Verpflichtungen gemäß Artikel 14, und der entsprechende Antrag auf Erstattung muss, bei sonstiger Verwirkung, innerhalb von dreißig Tagen nach besagter Zahlung gestellt werden.
Kosten	Nach Maßgabe von Art. 9, Abs. 1 D.P.R. n. 115/2002 „ist für jede Gerichtsinstanz im Zivilverfahren, <u>einschließlich des Insolvenzverfahrens</u>, der Einheitsbeitrag zwecks Eintragung in die Rolle zu leisten“. UNTERLASSENE ODER UNZUREICHENDE ZAHLUNG DES EINHEITSBEITRAGES: Im Falle der <u>unterlassenen oder unzureichenden Zahlung des Einheitsbeitrages</u>, im Sinne von Art. 16 D.P.R. Nr. 115/2002 <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i>, finden die Bestimmungen laut VII. Teil, VII. Titel dieses Einheitstextes Anwendung und der im Register eingetragene Betrag ist nach dem gesetzlichen Zinssatz zu berechnen, und zwar ab der Hinterlegung des Aktes, mit dem die Zahlung oder die Ergänzung des Einheitsbeitrages verbunden ist. Im Falle der unterlassenen oder teilweisen Zahlung des Einheitsbeitrages wird die Strafe gemäß Artikel 71 des Einheitstextes der Bestimmungen über die Registersteuer laut Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 131 vom 26. April 1986, unter Ausschluss des dort vorgesehenen Abzuges, angewandt.
Pflichtangaben	Erklärung des Streitwertes Zwecks Bestimmung des Einheitsbeitrages sieht Art. 14 Abs. 2 <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i> die Pflicht zur Erklärung des Streitwertes vor: Der im Sinne der Zivilprozessordnung festgesetzte Verfahrenswert, ohne Berücksichtigung der Zinsen, muss aus einer eigenen von der Partei in den Schlussanträgen des einleitenden Schriftsatzes abgegebenen Erklärung hervorgehen, und zwar auch im Falle der Vormerkung auf Schuld, der gebührenfreien Streitsachen und der Streitsachen mit festem Einheitsbeitrag. Gemäß Art. 14, Absatz 3 des Einheitstextes über die Gerichtskosten ist die Partei, welche den Anspruch ändert oder Anspruch im Wege der Widerklage erhebt oder Streitverkündung einreicht, so dass sich daraus eine Erhöhung des Streitwertes ergibt, dazu verpflichtet, dies ausdrücklich in der Erklärung anzugeben und gleichzeitig die Ergänzungszahlung vorzunehmen. Die anderen Parteien, wenn sie den Anspruch ändern oder Anspruch im Wege der Widerklage erheben oder Streitverkündung einreichen oder aus freien Stücken beitreten, sind dazu verpflichtet, dies ausdrücklich in der Erklärung anzugeben und gleichzeitig die Zahlung eines eigenständigen Einheitsbeitrags vorzunehmen, welcher auf der Grundlage des Wertes der eingereichten Klage bestimmt wird. Pflicht zur Angabe der Faxnummer, Steuernummer und E-Mail-Adresse Im Sinne von Art. 13, Absatz 3-bis <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i>, wird der Einheitsbeitrag um die Hälfte erhöht, falls der Verteidiger nicht die eigene Faxnummer im Sinne von Artikel 125, erster Absatz, der Zivilprozessordnung und die eigene zertifizierte E-Mail-Adresse im Sinne von Artikel 16, Absatz 1-bis, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 546 vom 31. Dezember 1992 angibt bzw. falls die Partei es unterlässt, die Steuernummer in dem verfahrenseinleitenden Rechtsakt bzw., für den Steuerprozess, im Rekurs anzuführen.
Zeitplan	Die Akte wird von der Kanzlei unverzüglich erstellt.
Formulare	Bereich <i>Formulare</i> - Zivilkanzlei <i>Antrag auf Eintragung in das Allgemeine Register – freiwillige Gerichtsbarkeit Einheitsbeitrag</i>



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

3.2.2.3 Eintragungen in das Allgemeine Register - freiwillige Gerichtsbarkeit	
Beschreibung	Der Antrag auf Eintragung der Rechtssache in das Allgemeine Register soll die Angabe der Parteien, sowie die Personalien und die Steuernummer - sofern vergeben - der Partei, die die Rechtssache eintragen lässt, des Prozessbevollmächtigten, der sich in das Verfahren einlässt, des Klagegegenstands, des Zustellungsdatums der Klageschrift und der festgelegten Erstverhandlung enthalten.
Wer?	Der Rechtsanwalt der Partei zum Zeitpunkt der Klageeinlassung. Im Sinne von Art. 82 ZPO müssen sich die Parteien, falls das Gesetz nichts anderes verfügt (Artt. 86 und 107 ZPO), vor dem Landes- und Oberlandesgericht mit dem Beistand eines Prozessbevollmächtigten auftreten.
Wie?	Die Hinterlegung der Verfahrensakten und der Unterlagen, einschließlich des Antrags auf Eintragung in das Allgemeine Register vonseiten des Staatsanwalts, der Verteidiger und der von der Justizbehörde bestellten oder beauftragten Personen erfolgt ausschließlich auf telematischem Wege. Die Entrichtung des Einheitsbeitrags für Verfahren vor einem ordentlichen Richter erfolgt über die technologische Plattform nach <i>Artikel 5, Absatz 2 des Kodexes der digitalen Verwaltung, gemäß des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82</i> . Die Zahlung des Einheitsbeitrags, die nicht in Übereinstimmung mit der Bestimmung nach Absatz 1 erfolgt, entbindet die Partei nicht von den Verpflichtungen gemäß Artikel 14, und der entsprechende Antrag auf Erstattung muss, bei sonstiger Verwirkung, innerhalb von dreißig Tagen nach besagter Zahlung gestellt werden.
Kosten	<u>Nachstehend aufgeführt sind die Beträge, die für die Eintragung in das allgemeine Register der am häufigsten in die freiwillige Gerichtsbarkeit eingeschriebenen Verfahren verlangt werden:</u> Kinder und deren Unterhalt betreffende Verfahren Einheitsbeitrag: KOSTENFREI Pauschale Vorstreckungen: € 27,00 Volle und beschränkte Entmündigung und Sachwalterschaft (2. TITEL, 2. Abschnitt, 4. Buch ZPO) Einheitsbeitrag: KOSTENFREI Pauschale Vorstreckungen: € 27,00 Familienzusammenführung und Aufenthaltsgenehmigung aus Familiengründen (Artt. 30 und 31 GvD Nr. 286/1998) Einheitsbeitrag: KOSTENFREI Pauschale Vorstreckungen: 27,00 € Adoptionsverfahren G. Nr. 184/1983 Einheitsbeitrag: KOSTENFREI Pauschale Vorstreckungen: KOSTENFREI Vollstreckbarkeitserklärung der ausländischen Urteile Einheitsbeitrag: € 98,00 Pauschale Vorstreckungen: € 27,00 Delibation der kirchlichen Urteile Einheitsbeitrag: € 98,00 Pauschale Vorstreckungen: KOSTENFREI Im Falle der <u>unterlassenen oder unzureichenden Zahlung des Einheitsbeitrages</u> , laut Art. 16 D.P.R. Nr. 115/2002 <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i> , finden die Bestimmungen laut VII. Teil, VII. Titel dieses Einheitstextes Anwendung und der im Register eingetragene Betrag ist nach dem gesetzlichen Zinssatz zu berechnen, und zwar ab der Hinterlegung des Aktes, mit dem die Zahlung oder die Ergänzung des



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

	Einheitsbeitrages verbunden ist. Im Falle der unterlassenen oder teilweisen Zahlung des Einheitsbeitrages wird die Strafe gemäß Art. 71 des Einheitstextes der Bestimmungen über die Registersteuer laut D.P.R. Nr. 131 vom 26. April 1986, unter Ausschluss des dort vorgesehenen Abzuges, angewandt.
Pflichtangaben	Erklärung des Streitwertes Zwecks Bestimmung des Einheitsbeitrages sieht Art. 14 Abs. 2 <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i> die Pflicht zur Erklärung des Streitwertes vor: Der im Sinne der Zivilprozessordnung festgesetzte Verfahrenswert, ohne Berücksichtigung der Zinsen, muss aus einer eigenen von der Partei in den Schlussanträgen des einleitenden Schriftsatzes abgegebenen Erklärung hervorgehen, und zwar auch im Falle der Vormerkung auf Schuld, der gebührenfreien Streitsachen und der Streitsachen mit festem Einheitsbeitrag. Gemäß Art. 14, Absatz 3 des Einheitstextes über die Gerichtskosten ist die Partei, welche den Anspruch ändert oder Anspruch im Wege der Widerklage erhebt oder Streitverkündung einreicht, so dass sich daraus eine Erhöhung des Streitwertes ergibt, dazu verpflichtet, dies ausdrücklich in der Erklärung anzugeben und gleichzeitig die Ergänzungszahlung vorzunehmen. Die anderen Parteien, wenn sie den Anspruch ändern oder Anspruch im Wege der Widerklage erheben oder Streitverkündung einreichen oder aus freien Stücken beitreten, sind dazu verpflichtet, dies ausdrücklich in der Erklärung anzugeben und gleichzeitig die Zahlung eines eigenständigen Einheitsbeitrags vorzunehmen, welcher auf der Grundlage des Wertes der eingereichten Klage bestimmt wird. Pflicht zur Angabe der Faxnummer, Steuernummer und E-Mail-Adresse Im Sinne von Art. 13, Absatz 3-bis <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i>. Der Einheitsbeitrag wird um die Hälfte erhöht, falls der Verteidiger nicht die eigene Faxnummer im Sinne von Artikel 125, erster Absatz, der Zivilprozessordnung und die eigene zertifizierte E-Mail-Adresse im Sinne von Artikel 16, Absatz 1-bis, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 546 vom 31. Dezember 1992 angibt bzw. falls die Partei es unterlässt, die Steuernummer in dem verfahrenseinleitenden Rechtsakt bzw., für den Steuerprozess, im Rekurs anzuführen.
Zeitplan	Die Akte wird von der Kanzlei unverzüglich erstellt.
Formulare	Bereich <i>Formulare</i> - Zivilkanzlei <i>Antrag auf Eintragung in das Allgemeine Register – freiwillige Gerichtsbarkeit Einheitsbeitrag</i>
Erstverhandlungen	Mittwochs



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

3.2.2.4 Eintragungen in das Allgemeine Register - Abteilung für Jugendsachen	
Beschreibung	Mit dem Antrag auf Eintragung in das Allgemeine Register lässt sich der Kläger/Berufungskläger in das Verfahren ein. Die Kanzlei gibt die Daten hinsichtlich der Streitsache in das elektronische Register der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit automatischer Zuweisung ihrer fortlaufenden jährlichen Kennnummer ein. Nach Maßgabe von Art. 58 des K.D. Nr. 12/1941 befindet die Abteilung für Jugendsachen über die Anfechtungen der Verfügungen des Jugendgerichtes (...omissis...). Die Abteilung befindet unter Mitwirkung von zwei Experten (ein Mann und eine Frau) mit den vom Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen, zusammen mit den drei Richtern der Sektion. Den Experten der Abteilung für Jugendsachen wird der Titel als ehrenamtlicher Beirat der Abteilung für Jugendsachen beim Oberlandesgericht zuerkannt.
Wer?	Der Rechtsanwalt der Partei zum Zeitpunkt der Klageeinlassung. Im Sinne von Art. 82 ZPO müssen sich die Parteien, falls das Gesetz nichts anderes verfügt (Artt. 86 und 107 ZPO), vor dem Landes- und Oberlandesgericht mit dem Beistand eines Prozessbevollmächtigten auftreten.
Wie?	Die Hinterlegung der Verfahrensakten und der Unterlagen, einschließlich des Antrags auf Eintragung in das Allgemeine Register vonseiten des Staatsanwalts, der Verteidiger und der von der Justizbehörde bestellten oder beauftragten Personen erfolgt ausschließlich auf telematischem Wege. Die Entrichtung des Einheitsbeitrags für Verfahren vor einem ordentlichen Richter erfolgt über die technologische Plattform nach <i>Artikel 5, Absatz 2 des Kodexes der digitalen Verwaltung, gemäß des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82</i> . Die Zahlung des Einheitsbeitrags, die nicht in Übereinstimmung mit der Bestimmung nach Absatz 1 erfolgt, entbindet die Partei nicht von den Verpflichtungen gemäß Artikel 14, und der entsprechende Antrag auf Erstattung muss, bei sonstiger Verwirkung, innerhalb von dreißig Tagen nach besagter Zahlung gestellt werden.
Pflichtangaben	Erklärung des Streitwertes: Zwecks Bestimmung des Einheitsbeitrages sieht Art. 14 Abs. 2 <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i> die Pflicht zur Erklärung des Streitwertes vor: Der im Sinne der Zivilprozessordnung festgesetzte Verfahrenswert, ohne Berücksichtigung der Zinsen, muss aus einer eigenen von der Partei in den Schlussanträgen des einleitenden Schriftsatzes abgegebenen Erklärung hervorgehen, und zwar auch im Falle der Vormerkung auf Schuld, der gebührenfreien Streitsachen und der Streitsachen mit festem Einheitsbeitrag. Gemäß Art. 14, Absatz 3 des Einheitstextes über die Gerichtskosten ist die Partei, welche den Anspruch ändert oder Anspruch im Wege der Widerklage erhebt oder Streitverkündung einreicht, so dass sich daraus eine Erhöhung des Streitwertes ergibt, dazu verpflichtet, dies ausdrücklich in der Erklärung anzugeben und gleichzeitig die Ergänzungszahlung vorzunehmen. Die anderen Parteien, wenn sie den Anspruch ändern oder Anspruch im Wege der Widerklage erheben oder Streitverkündung einreichen oder aus freien Stücken beitreten, sind dazu verpflichtet, dies ausdrücklich in der Erklärung anzugeben und gleichzeitig die Zahlung eines eigenständigen Einheitsbeitrags vorzunehmen, welcher auf der Grundlage des Wertes der eingereichten Klage bestimmt wird. Pflicht zur Angabe der Faxnummer, Steuernummer und E-Mail-Adresse: Im Sinne von Art. 13, Absatz 3-bis <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i> . Der



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

	Einheitsbeitrag wird um die Hälfte erhöht, falls der Verteidiger nicht die eigene Faxnummer im Sinne von Artikel 125, erster Absatz, der Zivilprozessordnung und die eigene zertifizierte E-Mail-Adresse im Sinne von Artikel 16, Absatz 1-bis, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 546 vom 31. Dezember 1992 angibt bzw. falls die Partei es unterlässt, die Steuernummer in dem verfahrenseinleitenden Rechtsakt bzw., für den Steuerprozess, im Rekurs anzuführen.
Zeitplan	Die Akte wird von der Kanzlei unverzüglich erstellt.
Formulare	Bereich <i>Formulare - Zivilkanzlei</i> <i>Antrag auf Eintragung in das Allgemeine Register – freiwillige Gerichtsbarkeit</i> <i>Einheitsbeitrag</i>
Erstverhandlungen	Mittwochs



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

3.2.2.5 Eintragungen in das Allgemeine Register - Agrarstreitigkeiten	
Beschreibung	Mit dem Antrag auf Eintragung in das Allgemeine Register lässt sich der Kläger / Berufungskläger in das Verfahren ein. Die Kanzlei gibt die Daten hinsichtlich der Streitsache in das elektronische Register mit automatischer Zuweisung der fortlaufenden jährlichen Kennnummer ein. Das Gesetz Nr. 320 vom 2. März 1963 hat in den Landes- und Oberlandesgerichten die Einrichtung von Sondersektionen für Agrarstreitigkeiten vorgesehen, die in Zusammensetzung der Richter entscheiden und durch zwei Agrarexperten ergänzt sind. Anschließend hat Art. 26 des Gesetzes Nr. 11 vom 11. Februar 1971 bezüglich Neuregelung der Pacht landwirtschaftlich genutzter Grundstücke festgesetzt, dass alle Streitsachen, welche die Umsetzung des Gesetzes und der anderen Gesetze bzw. Normen über die Pacht betreffen, in die ausschließliche Zuständigkeit der Sondersektionen für Agrarstreitigkeiten laut genanntem G. Nr. 320 vom 2. März 1963 fallen. Bei Agrarstreitigkeiten wird das für arbeitsrechtliche Streitsachen geltende Verfahren angewandt. Daher müssen sie mit Rekurs und nicht mit Klageschrift (typisch für das ordentliche Erkenntnisverfahren) eingeleitet werden. Die Agrarstreitigkeiten werden in das elektronische Register der zivilrechtlichen Streitsachen eingetragen.
Wer?	Der Rechtsanwalt der Partei zum Zeitpunkt der Klageeinlassung. Im Sinne von Art. 82 ZPO müssen sich die Parteien, falls das Gesetz nichts anderes verfügt (Artt. 86 und 107 ZPO), vor dem Landes- und Oberlandesgericht mit dem Beistand eines Prozessbevollmächtigten auftreten.
Wie?	Die Hinterlegung der Verfahrensakten und der Unterlagen, einschließlich des Antrags auf Eintragung in das Allgemeine Register vonseiten des Staatsanwalts, der Verteidiger und der von der Justizbehörde bestellten oder beauftragten Personen erfolgt ausschließlich auf telematischem Wege.
Kosten	Wie das Justizministerium klargestellt hat, unterliegen die in Art. 11 des GvD Nr. 150 von 2011 genannten Agrarstreitigkeiten der Zahlung des Einheitsbeitrags für die Eintragung in das Allgemeine Register, der Zahlung des Pauschalbetrags gemäß Art. 30 des Einheitstextes über die Gerichtskosten und den Kopiergebühren. Die Entrichtung des Einheitsbeitrags für Verfahren vor einem ordentlichen Richter erfolgt über die technologische Plattform nach <i>Artikel 5, Absatz 2 des Kodexes der digitalen Verwaltung, gemäß des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82</i>. Die Zahlung des Einheitsbeitrags, die nicht in Übereinstimmung mit der Bestimmung nach Absatz 1 erfolgt, entbindet die Partei nicht von den Verpflichtungen gemäß Artikel 14, und der entsprechende Antrag auf Erstattung muss, bei sonstiger Verwirkung, innerhalb von dreißig Tagen nach besagter Zahlung gestellt werden.
Pflichtangaben	Erklärung des Streitwertes Zwecks Bestimmung des Einheitsbeitrages sieht Art. 14 Abs. 2 <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i> die Pflicht zur Erklärung des Streitwertes vor: Der im Sinne der Zivilprozessordnung festgesetzte Verfahrenswert, ohne Berücksichtigung der Zinsen, muss aus einer eigenen von der Partei in den Schlussanträgen des einleitenden Schriftsatzes abgegebenen Erklärung hervorgehen, und zwar auch im Falle der Vormerkung auf Schuld, der gebührenfreien Streitsachen und der Streitsachen mit festem Einheitsbeitrag. Gemäß Art. 14, Absatz 3 des Einheitstextes über die Gerichtskosten ist die Partei,



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

	welche den Anspruch ändert oder Anspruch im Wege der Widerklage erhebt oder Streitverkündung einreicht, so dass sich daraus eine Erhöhung des Streitwertes ergibt, dazu verpflichtet, dies ausdrücklich in der Erklärung anzugeben und gleichzeitig die Ergänzungszahlung vorzunehmen. Die anderen Parteien, wenn sie den Anspruch ändern oder Anspruch im Wege der Widerklage erheben oder Streitverkündung einreichen oder aus freien Stücken beitreten, sind dazu verpflichtet, dies ausdrücklich in der Erklärung anzugeben und gleichzeitig die Zahlung eines eigenständigen Einheitsbeitrags vorzunehmen, welcher auf der Grundlage des Wertes der eingereichten Klage bestimmt wird. Pflicht zur Angabe der Faxnummer, Steuernummer und E-Mail-Adresse Im Sinne von Art. 13, Absatz 3-bis <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i> wird der Einheitsbeitrag um die Hälfte erhöht, falls der Verteidiger nicht die eigene Faxnummer im Sinne von Artikel 125, erster Absatz, der Zivilprozessordnung und die eigene zertifizierte E-Mail-Adresse im Sinne von Artikel 16, Absatz 1-bis, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 546 vom 31. Dezember 1992 angibt bzw. falls die Partei es unterlässt, die Steuernummer in dem verfahrenseinleitenden Rechtsakt bzw., für den Steuerprozess, im Rekurs anzuführen.
Zeitplan	Die Akte wird von der Kanzlei unverzüglich erstellt.
Formulare	Bereich <i>Formulare</i> - <i>Zivilkanzlei</i> <i>Antrag auf Eintragung in das Allgemeine Register - Sektion für Agrarstreitigkeiten</i> <i>Einheitsbeitrag</i>
Erstverhandlungen	Mittwochs um 09.30 Uhr



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

3.2.2.6 Eintragungen in das Allgemeine Register - Sondersektion Unternehmen	
Beschreibung	Mit dem Antrag auf Eintragung in das Allgemeine Register lässt sich der Kläger / Berufungskläger in das Verfahren ein. Die Kanzlei gibt die Daten hinsichtlich der Streitsache in das elektronische Register mit automatischer Zuweisung der fortlaufenden jährlichen Kennnummer ein. Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 168/2003 - „<i>Istituzione di Sezioni specializzate in materia di proprietà industriale ed intellettuale presso tribunali e corti d'appello, a norma dell'articolo 16 della legge 12 dicembre 2002, n. 273</i>“, nach Abänderungen durch das Gesetzesdekret Nr. 1/2012 – „<i>Disposizioni urgenti per la concorrenza, lo sviluppo delle infrastrutture e la competitività</i>“ – sog. ‘<i>Liberalisierungsdekret</i>’, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 57/2012, sieht die Einrichtung und Regelung der Sondersektionen für Unternehmen vor.
Wer?	Der Rechtsanwalt der Partei zum Zeitpunkt der Klageeinlassung. Normalerweise wird die Eintragung der Streitsache durch die berufungsklägerische Partei veranlasst, aber im Falle ihrer Untätigkeit kann dies die berufungsbeklagte Partei vornehmen. Im Sinne von Art. 82 ZPO müssen sich die Parteien, falls das Gesetz nichts anderes verfügt (Artt. 86 und 107 ZPO), vor dem Landes- und Oberlandesgericht mit dem Beistand eines Prozessbevollmächtigten auftreten.
Wie?	Die Hinterlegung der Verfahrensakten und der Unterlagen, einschließlich des Antrags auf Eintragung in das Allgemeine Register vonseiten des Staatsanwalts, der Verteidiger und der von der Justizbehörde bestellten oder beauftragten Personen erfolgt ausschließlich auf telematischem Wege. Die Entrichtung des Einheitsbeitrags für Verfahren vor einem ordentlichen Richter erfolgt über die technologische Plattform nach <i>Artikel 5, Absatz 2 des Kodexes der digitalen Verwaltung, gemäß des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82</i>. Die Zahlung des Einheitsbeitrags, die nicht in Übereinstimmung mit der Bestimmung nach Absatz 1 erfolgt, entbindet die Partei nicht von den Verpflichtungen gemäß Artikel 14, und der entsprechende Antrag auf Erstattung muss, bei sonstiger Verwirkung, innerhalb von dreißig Tagen nach besagter Zahlung gestellt werden.
Kosten	Zum Zeitpunkt der Eintragung muss der Antragsteller folgendes einzahlen: <u>Einheitsbeitrag</u>: Art. 13, Absatz 1-bis, des D.P.R. Nr. 115/2002 sieht vor, dass bei Prozessen, für welche die Sondersektion für Unternehmen zuständig ist, der als Einheitsbeitrag geschuldete Betrag gegenüber dem für ordentliche Streitsachen geschuldeten Betrag doppelt so hoch ist. <u>Pauschale Vorstreckungen</u> für von Amts wegen durchzuführende Zustellungen (laut Art. 30 D.P.R. Nr. 115/2002 <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i>) im Betrag von € 27,00. Im Falle der <u>unterlassenen oder unzureichenden Zahlung des Einheitsbeitrages</u>, laut Art. 16 D.P.R. Nr. 115/2002 <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i>, finden die Bestimmungen laut VII. Teil, VII. Titel dieses Einheitstextes Anwendung und der im Register eingetragene Betrag ist nach dem gesetzlichen Zinssatz zu berechnen, und zwar ab der Hinterlegung des Aktes, mit dem die Zahlung oder die Ergänzung des Einheitsbeitrages verbunden ist. Im Falle der unterlassenen oder teilweisen Zahlung des Einheitsbeitrages wird die Strafe gemäß Art. 71 des Einheitstextes der Bestimmungen über die Registersteuer laut D.P.R. Nr. 131 vom 26. April 1986, unter Ausschluss des dort vorgesehenen Abzuges, angewandt.



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

Pflichtangaben	Erklärung des Streitwertes Zwecks Bestimmung des Einheitsbeitrages sieht Art. 14 Abs. 2 <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i> die Pflicht zur Erklärung des Streitwertes vor: Der im Sinne der Zivilprozessordnung festgesetzte Verfahrenswert, ohne Berücksichtigung der Zinsen, muss aus einer eigenen von der Partei in den Schlussanträgen des einleitenden Schriftsatzes abgegebenen Erklärung hervorgehen, und zwar auch im Falle der Vormerkung auf Schuld, der gebührenfreien Streitsachen und der Streitsachen mit festem Einheitsbeitrag. Gemäß Art. 14, Absatz 3 des Einheitstextes über die Gerichtskosten ist die Partei, welche den Anspruch ändert oder Anspruch im Wege der Widerklage erhebt oder Streitverkündung einreicht, so dass sich daraus eine Erhöhung des Streitwertes ergibt, dazu verpflichtet, dies ausdrücklich in der Erklärung anzugeben und gleichzeitig die Ergänzungszahlung vorzunehmen. Die anderen Parteien, wenn sie den Anspruch ändern oder Anspruch im Wege der Widerklage erheben oder Streitverkündung einreichen oder aus freien Stücken beitreten, sind dazu verpflichtet, dies ausdrücklich in der Erklärung anzugeben und gleichzeitig die Zahlung eines eigenständigen Einheitsbeitrags vorzunehmen, welcher auf der Grundlage des Wertes der eingereichten Klage bestimmt wird. Pflicht zur Angabe der Faxnummer, Steuernummer und E-Mail-Adresse Im Sinne von Art. 13, Absatz 3-bis <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i> wird der Einheitsbeitrag um die Hälfte erhöht, falls der Verteidiger nicht die eigene Faxnummer im Sinne von Artikel 125, erster Absatz, der Zivilprozessordnung und die eigene zertifizierte E-Mail-Adresse im Sinne von Artikel 16, Absatz 1-bis, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 546 vom 31. Dezember 1992 angibt bzw. falls die Partei es unterlässt, die Steuernummer in dem verfahrenseinleitenden Rechtsakt bzw., für den Steuerprozess, im Rekurs anzuführen.
Zeitplan	Die Akte wird von der Kanzlei unverzüglich erstellt.
Formulare	Bereich <i>Formulare</i> - Zivilkanzlei <i>Antrag auf Eintragung in das Allgemeine Register – Sektion für Unternehmen Einheitsbeitrag</i>
Erstverhandlungen	Mittwochs um 09.30 Uhr



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

3.2.2.7 Ansuchen um Ablichtung von Urteilen / Verfügungen	
Beschreibung	Ansuchen um Ablichtung von Urteilen / Verfügungen. Art der Ablichtungen: – Einfach - sie werden beantragt, um lediglich den Inhalt der Urkunde kennenzulernen, typischerweise zu Studienzwecken. Die so erhaltenen Ablichtungen haben keinen Rechtswert, weil die Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Original vonseiten der Kanzlei fehlt. – Beglaubigt - sie sind mit der Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Original versehen und haben somit denselben Rechtswert der Urschrift, deren Ablichtung sie darstellen. Sie werden beantragt, um die Zustellung von Urkunden und Verfügungen vornehmen bzw. um dieselben in anderen Verfahren bzw. bei anderen öffentlichen Verwaltungen benutzen zu können.
Wie?	- in der Zivilkanzlei - 2. Stock / Zimmer 201, Parteienverkehr: von 08.30 bis 13.30 Uhr von Montag bis Samstag - mittels E-Mail an die Adresse: cancelleria.civile.ca.bolzano@giustizia.it - der Rechtsanwalt ist befugt, die in der elektronischen Akte enthaltenen telematischen Urkunden herunterzuladen und deren Konformität zu erklären, wobei die Befreiung von der Bezahlung jeglicher Gebühren gegeben ist Im Sinne von Art. 16-bis, Absatz 9-bis, Gesetzesdekret Nr. 179/2012 umgewandelt mit Gesetz 221/2012, können der Verteidiger, der Sachverständige, der beauftragte Freiberufler, der Kurator und der Sachwalter auf telematischem Weg Duplikate, analoge oder elektronische Ablichtungen der obengenannten Urkunden und Verfügungen einholen und die Konformität der angefertigten Ablichtungen mit den entsprechenden in der elektronischen Akte enthaltenen Urkunden nachweisen.
Kosten	Die Kopiergebühren werden nach Seitenanzahl der Urteile, nach Art der Ablichtung und des eingeholten Datenträgers berechnet. Für dringende Ablichtungen gelten verdreifachte Gebühren. Für weitere Informationen wird auf die Tabelle der Kopiergebühren verwiesen. Die Kopiergebühren für Streitsachen im Bereich des Arbeits-, Pflichtfürsorge- und Pflichtvorsorgerechts sind nur geschuldet, wenn die Ablichtung für Studienzwecke zum ausschließlichen Nutzen der Partei, des Verteidigers oder anderer Personen oder jedenfalls nicht für Prozesszwecke beantragt wird.
Zeitplan	– Nicht dringende Ablichtungen werden ab 2 Tage nach mittels E-Mail erfolgter Antragstellung oder nach ihrer Hinterlegung in der Kanzlei ausgestellt. – Dringende Ablichtungen werden innerhalb von 2 Tagen ausgestellt; in diesem Fall gelten verdreifachte Gebühren.
Formulare	Bereich Formulare – Zivilkanzlei



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

3.2.2.8 Antrag auf Aussetzung	
Beschreibung	Die auf Verurteilung lautenden erstinstanzlichen Urteile sind vorläufig vollstreckbar. Der Berufungsrichter, auf mit Hauptberufung oder mit Anschlussberufung eingebrachten Antrag der Partei, wenn schwerwiegende oder triftige Gründe vorliegen, auch in Bezug auf die Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit einer der Parteien, setzt die Vollstreckbarkeitswirkung oder die Vollstreckung des angefochtenen Urteils gänzlich oder teilweise aus, mit oder ohne Kautio (Art. 283, 1. Abs., ZPO). Über den von Art. 283 vorgesehenen Antrag verfügt der Richter mit nicht anfechtbarem Beschluss in der Erstverhandlung. Die Partei kann, mit einem an den Richter gestellten Rekurs, beantragen, dass die Entscheidung über die Aussetzung vor der Verhandlung für das Erscheinen der Parteien getroffen wird. Vor dem Oberlandesgericht wird der Rekurs an den Vorsitzenden des Senats gestellt. Der Senatsvorsitzende oder das Landesgericht, mit Dekret am Fusse des Rekurses, ordnet das Erscheinen der Parteien in nichtöffentlicher Sitzung, u.z. vor dem Senat oder vor sich selbst, an. Mit demselben Dekret, wenn berechtigte Gründe der Dringlichkeit vorliegen, kann er die sofortige Aussetzung der Vollstreckbarkeitswirkung oder der Vollstreckung des Urteils vorläufig verfügen; in jenem Fall, in der Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung bestätigt, ändert oder widerruft der Senat oder das Landesgericht das Dekret mit nicht anfechtbarem Beschluss. In der vom ersten Absatz vorgesehenen Verhandlung kann der Richter, wenn er die Streitsache für entscheidungsreif hält, im Sinne von Artikel 281-sexies verfügen. Falls für die Entscheidung über die Aussetzung die im dritten Absatz erwähnte Verhandlung festgelegt worden ist, setzt der Richter eigens eine Verhandlung für die Entscheidung der Streitsache unter Einhaltung der Fristen für das Erscheinen (Art. 351 ZPO) fest. Der Antrag auf Aussetzung kann auch die zweitinstanzlichen Urteile zum Gegenstand haben. Im Sinne von Art. 373 ZPO setzt die Kassationsbeschwerde nämlich die Vollstreckung des Urteils nicht aus. Allerdings kann der das angefochtene Urteil verkündete Richter, auf Antrag der Partei und falls infolge der Vollstreckung ein schwerwiegender und nicht wiedergutmachender Schaden entstehen könnte, mit nicht anfechtbarem Beschluss verfügen, dass die Vollstreckung ausgesetzt oder dass eine angemessene Kautio entrichtet werde (86, 131 bis Dfb.).
Wer?	Der Rechtsanwalt der berufungsklägerischen Partei (Haupt- oder Anschlussberufung).
Wie?	Die Hinterlegung der Verfahrensakten und der Unterlagen, einschließlich des Antrags auf Eintragung in das Allgemeine Register vonseiten des Staatsanwalts, der Verteidiger und der von der Justizbehörde bestellten oder beauftragten Personen erfolgt ausschließlich auf telematischem Wege. Die Entrichtung des Einheitsbeitrags für Verfahren vor einem ordentlichen Richter erfolgt über die technologische Plattform nach <i>Artikel 5, Absatz 2 des Kodexes der digitalen Verwaltung, gemäß des gesetzvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82</i>. Die Zahlung des Einheitsbeitrags, die nicht in Übereinstimmung mit der Bestimmung nach Absatz 1 erfolgt, entbindet die Partei nicht von den Verpflichtungen gemäß Artikel 14, und der entsprechende Antrag auf Erstattung muss, bei sonstiger Verwirkung, innerhalb von dreißig Tagen nach besagter Zahlung gestellt werden.
Vorverlegte Verhandlung	Im Sinne von Art. 351 ZPO kann die Partei, mit einem an den Richter gestellten Rekurs, beantragen, dass die Entscheidung über die Aussetzung vor der Verhandlung für das Erscheinen getroffen wird.



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

Kosten	Ausschließlich in dem von Art. 351, 2. Abs., ZPO vorgesehenen Fall, d.h. wenn die berufungsklägerische Partei beantragt, dass die Entscheidung über die Aussetzung vor der Verhandlung für das Erscheinen getroffen wird, sind folgende Beträge geschuldet: - der Einheitsbeitrag von € 98,00 (für die Aussetzung der vorläufigen Vollstreckbarkeit der erst- und zweitinstanzlichen Urteile) - die pauschalen Zustellungsgebühren im Betrag von € 27,00 (siehe Tabelle Einheitsbeitrag)
Formulare	Bereich Formulare - Zivilkanzlei Antrag auf Eintragung in das Register - freiwillige Gerichtsbarkeit Einheitsbeitrag



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

3.2.2.9 Antrag auf Bescheinigung	
Beschreibung	In der Zivilkanzlei kann eine Reihe von Bescheinigungen eingeholt werden, wie z.B.: - Rechtskraftbescheinigung - Bescheinigung über die Nichtanfechtung des erstinstanzlichen Urteils
Wer?	- Rechtsanwalt der Partei - Die Partei persönlich, die aufgrund eines gültigen Personalausweises identifiziert wird - Rechtsanwalt, der den eingelassenen Verteidiger ersetzt (notwendig ist die dessen Bestellung beinhaltende Vollmacht)
Wie?	- in der Zivilkanzlei - 2. Stock / Zimmer 201, Parteienverkehr: von 08.30 bis 13.30 Uhr von Montag bis Samstag - mittels E-Mail an die Adresse: cancelleria.civile.ca.bolzano@giustizia.it - die Rechtskraftbescheinigung kann auf telematischem Weg mittels Hinterlegung des Antrags im elektronischen Prozessakt beantragt werden Für die RECHTSKRAFTbescheinigung im Falle der Zustellung des Urteils zum Zwecke des Ablaufs der sog. kurzen Frist (Artt. 325-326 ZPO) - im Falle der telematischen Zustellung im Sinne von Art. 3 Gesetz Nr. 53/1994: telematische Hinterlegung oder Übermittlung an die E-Mail-Adresse cancelleria.civile.ca.bolzano@giustizia.it der ursprünglichen mittels zertifizierter E-Mail versandten Mitteilung, der Empfangsbestätigungen und der gesetzlich vorgesehenen Bescheinigungen - im Falle der nicht telematischen Zustellung: Hinterlegung in der Kanzlei der auf traditionelle Weise zugestellten Urkunde, samt Karten und mit dem Konformitätsnachweis versehen - Hinterlegung des Antrags (<i>Formulare</i>) Für die RECHTSKRAFTbescheinigung, ohne Zustellung des Urteils, sog. lange Frist (Art. 327 ZPO) - Hinterlegung des Antrags (<i>Formulare</i>) Für die Bescheinigung über die NICHTANFECHTUNG des erstinstanzlichen Urteils - Antragsformular in der Kanzlei oder im Bereich <i>Formulare</i> der Homepage des Oberlandesgerichts verfügbar - Ablichtung der erstinstanzlichen Verfügung, für welche die Bescheinigung über die Nichteinlegung der Berufung beantragt wird
Kosten	Die Bescheinigungsgebühren sind in der Tabelle der <i>Kopiergebühren</i> ersichtlich.
Formulare	Bereich <i>Formulare</i> – <i>Zivilkanzlei</i>



3.2.3 Arbeits- / Fürsorge- / Vorsorgestreitigkeiten

3.2.3.1 Eintragungen in das Allgemeine Register - Streitsachen im Bereich des Arbeitsrechts, der Pflichtfürsorge und -vorsorge	
Beschreibung	Die Anfangsphase des Verfahrens besteht in der Eintragung in das Allgemeine Register mittels Aufnahme der den gegen das erstinstanzliche Urteil eingereichten Rekurs betreffenden Angaben. Die erwähnte Registrierung wird der Rechtssache automatisch eine fortlaufende jährliche Kennnummer zuweisen.
Wer?	Der Rechtsanwalt der Partei zum Zeitpunkt der Klageeinlassung. Im Sinne von Art. 82 ZPO müssen sich die Parteien, falls das Gesetz nichts anderes verfügt (Artt. 86 und 107 ZPO), vor dem Landes- und Oberlandesgericht mit dem Beistand eines Prozessbevollmächtigten auftreten.
Wie?	Die Hinterlegung der Verfahrensakten und der Unterlagen, einschließlich des Antrags auf Eintragung in das Allgemeine Register vonseiten des Staatsanwalts, der Verteidiger und der von der Justizbehörde bestellten oder beauftragten Personen erfolgt ausschließlich auf telematischem Wege. Die Entrichtung des Einheitsbeitrags für Verfahren vor einem ordentlichen Richter erfolgt über die technologische Plattform nach <i>Artikel 5, Absatz 2 des Kodexes der digitalen Verwaltung, gemäß des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82</i> . Die Zahlung des Einheitsbeitrags, die nicht in Übereinstimmung mit der Bestimmung nach Absatz 1 erfolgt, entbindet die Partei nicht von den Verpflichtungen gemäß Artikel 14, und der entsprechende Antrag auf Erstattung muss, bei sonstiger Verwirkung, innerhalb von dreißig Tagen nach besagter Zahlung gestellt werden.
Kosten	VERFAHREN IM BEREICH DES ARBEITSRECHTS - Einheitsbeitrag nach Staffelung des Streitwertes in den gemäß Art. 13 <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i> vorgesehenen Beträgen - <u>Keine</u> pauschalen Vorstreckungen geschuldet VERFAHREN IM BEREICH DER PFLICHTFÜRSORGE UND -VORSORGE - fester Einheitsbeitrag von € 64,50 - <u>Keine</u> pauschalen Vorstreckungen geschuldet KOSTENFREISTELLUNG VOM EINHEITSBEITRAG FÜR DIE EINTRAGUNG IN DAS ALLGEMEINE REGISTER nach Maßgabe von Art. 9 Absatz 1 bis D.P.R. Nr. 115 vom 30.05.2002: vorgesehen für die arbeitsrechtlichen bzw. die öffentlichen Dienstverhältnisse betreffenden Einzelstreitsachen und für die Streitsachen im Bereich der Pflichtfürsorge und -vorsorge, falls die Parteien Inhaber eines der persönlichen Steuer unterziehbaren Einkommens sind, das aus der letzten Steuererklärung hervorgeht, nicht höher als dreimal den Betrag, der von Art. 76 des D.P.R. Nr. 115/2002 für die Zulassung zur zivilrechtlichen Prozesskostenhilfe vorgesehen ist. Um jene Kostenfreistellung in Anspruch zu nehmen, muss die antragstellende Person eine EIGENERKLÄRUNG DER EINKOMMENSLAGE (Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000) mit beigelegter Kopie eines gültigen Personalausweises hinterlegen.



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

	Es wird dargelegt, dass die erklärten Angaben den Kontrollen gemäß Art. 71 des D.P.R. Nr. 445/2000 unterzogen werden. UNTERLASSENE ODER UNZUREICHENDE ZAHLUNG DES EINHEITSBEITRAGES: Im Falle der <u>unterlassenen oder unzureichenden Zahlung des Einheitsbeitrages</u>, im Sinne von Art. 16 D.P.R. Nr. 115/2002 <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i>, finden die Bestimmungen laut VII. Teil, VII. Titel dieses Einheitstextes Anwendung und der im Register eingetragene Betrag ist nach dem gesetzlichen Zinssatz zu berechnen, und zwar ab der Hinterlegung des Aktes, mit dem die Zahlung oder die Ergänzung des Einheitsbeitrages verbunden ist. Im Falle der unterlassenen oder teilweisen Zahlung des Einheitsbeitrages wird die Strafe gemäß Artikel 71 des Einheitstextes der Bestimmungen über die Registersteuer laut Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 131 vom 26. April 1986, unter Ausschluss des dort vorgesehenen Abzuges, angewandt.
Pflichtangaben	Erklärung des Streitwertes Zwecks Bestimmung des Einheitsbeitrages sieht Art. 14 Abs. 2 <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i> die Pflicht zur Erklärung des Streitwertes vor: Der im Sinne der Zivilprozessordnung festgesetzte Verfahrenswert muss aus einer eigenen von der Partei in den Schlussanträgen des einleitenden Schriftsatzes abgegebenen Erklärung hervorgehen, und zwar auch im Falle der Vormerkung auf Schuld, der gebührenfreien Streitsachen und der Streitsachen mit fixem Einheitsbeitrag. Pflicht zur Angabe der Faxnummer, Steuernummer und E-Mail-Adresse Im Sinne von Art. 13, Absatz 3-bis <i>Einheitstext über die Gerichtskosten</i> wird der Einheitsbeitrag um die Hälfte erhöht, falls der Verteidiger nicht die eigene Faxnummer im Sinne von Artikel 125, erster Absatz, der Zivilprozessordnung und die eigene zertifizierte E-Mail-Adresse im Sinne von Artikel 16, Absatz 1-bis, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 546 vom 31. Dezember 1992 angibt bzw. falls die Partei es unterlässt, die Steuernummer in dem verfahrenseinleitenden Rechtsakt bzw., für den Steuerprozess, im Rekurs anzuführen.
Zeitplan	Die Akte wird von der Kanzlei unverzüglich erstellt.
Formulare	Bereich Formulare - Zivilkanzlei Antrag auf Eintragung in das Register - Streitsachen im Bereich des Arbeitsrechts, der Pflichtfürsorge und -vorsorge Einheitsbeitrag



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

3.3 Strafbereich

3.3.1 Prozesskostenhilfe auf Kosten des Staates (Strafsachen)

Im Sinne der Artt. 76 und ff. des DPR Nr. 115 vom 30. Mai 2002 ist es für mittellose Personen möglich, einen Antrag auf Zulassung zum Rechtsbeistand durch den Staat zu stellen.

BERECHTIGTE PERSONEN

- 1) Beschuldigter
- 2) Angeklagter
- 3) Verurteilter
- 4) Verletzte Person
- 5) Zivilpartei
- 6) Zivilrechtlich Verpflichteter
- 7) Zur Zahlung der in Geld abzuleistenden Strafe zivilrechtlich verpflichtete Person

Die für italienische Bürger vorgesehene Behandlung wird auch für in Italien ansässige Ausländer und Staatenlose garantiert.

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

- 1) Das zum Zwecke der Einkommenssteuer der natürlichen Personen (IRPEF) steuerpflichtige Einkommen, das sich aus der letzten Einkommenssteuererklärung ergibt, nicht höher als Euro 12.838,01 (1);
- 2) das Einkommen wird für jeden zusammenlebenden Familienangehörigen um Euro 1.032,91 erhöht, und in diesem Fall besteht das Einkommen aus der Summe der Einkommen, die in demselben Zeitraum von jedem Familienangehörigen, einschließlich jenem des Antragstellers, erzielt werden;
- 3) auch die Einkommen, die von der Einkommenssteuer der natürlichen Personen (IRPEF) befreit sind, oder quellensteuer- beziehungsweise ersatzsteuerpflichtig sind, werden berücksichtigt;
- 4) in den Verfahren, die Persönlichkeitsrechte zum Gegenstand haben, beziehungsweise in denjenigen, bei welchen die Interessen des Antragstellers gegen die Interessen der anderen, mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen stoßen, wird nur das persönliche Einkommen berücksichtigt;
- 5) wenn die Person durch die Straftaten im Sinne der Artt. 572, 583 bis, 609 bis, 609 quater, 609 octies und 612 bis verletzt wurde, oder wenn die Straftaten im Sinne der Artt. 600, 600 bis, 600 ter, 600 quinquies, 601, 602, 609 quinquies und 609 undecies StGB gegen einen Minderjährigen verübt worden sind, ist sie auch abweichend von den Einkommensgrenzen zugelassen;
- 6) der ausländische, unbegleitete Minderjährige, minderjährige Kinder, volljährige, finanziell noch abhängige Kinder, die ein Elternteil verloren haben, u.z. infolge einer Tötung, die zum Schaden des Elternteils vom Ehegatten/von der Ehegattin begangen wird, auch wenn gesetzlich getrennt oder geschieden, vom anderen Partner der eingetragenen Partnerschaft, auch wenn die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde, oder von der Person, die durch eine Liebesbeziehung und ein stabiles Zusammenleben verbunden ist oder war, können auch abweichend von den Einkommensgrenzen zum Rechtsbeistand durch den Staat zugelassen werden, in den Straf- und Zivilverfahren, die infolge der Straftat eingeleitet worden sind;
 - (1) Im Sinne des Art. 77 werden die Einkommensgrenzen durch Ministerialdekret alle zwei Jahre angepasst, u.z. in Bezug auf die vom Zentralinstitut für Statistik (ISTAT) überprüfte Änderung des Verbraucherpreisindex für die Arbeiter- und Angestelltenfamilien, die sich im vergangenen Zweijahreszeitraum ereignet hat.

AUSGESCHLOSSENE PERSONEN

- 1) Die mit endgültigem Urteil verurteilten Personen, u.z. wegen der Straftaten im Sinne von Artt. 416 bis StGB, 291 quater EH 23/1/1973 Nr. 43, Art. 73 und 80, 74 Abs. 1 DPR 309/90, sowie wegen der



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

Straftaten, die unter Anwendung der Bedingungen im Sinne des Art. 416 bis StGB begangen wurden, beziehungsweise zum Vorschubleisten der Tätigkeit der in demselben Artikel vorgesehenen Vereinigungen;

- 2) die wegen der Straftaten verurteilten Personen, welche die Normen für die Bekämpfung der MwSt.- und der Einkommenssteuer-Hinterziehung verletzen;
- 3) wenn dem Antragsteller mehr als ein Verteidiger beisteht.

INHALT DES ANTRAGS

- 1) Personalien des Antragstellers und der Angehörigen seiner meldeamtlichen Familie mit den jeweiligen Steuernummern;
- 2) vorgehende Behörde;
- 3) Verfahrensnummer;
- 4) Einkommenssteuererklärung mit Eigenbescheinigung oder Erklärung an einen Amtsträger, aus der das Bestehen der Einkommensbedingungen, die für die Zulassung mit spezifischer Angabe der Einkommenspositionen, sowie der erhobenen Beiträge / Zulagen, hervorgehen;
- 5) Verpflichtung, jegliche Einkommensänderung innerhalb von 30 Tagen zu melden;
- 6) für im Ausland erzielte Einkommen müssen Nicht-EU-Bürger eine Bescheinigung der Konsularbehörde einreichen;
- 7) im Falle der Unmöglichkeit, die Unterlagen einzureichen, kann eine Ersatzerklärung für die Bescheinigung beigefügt werden.

Die wahrheitswidrigen Erklärungen stellen eine Straftat dar, die im Sinne des Art. 95 mit der Gefängnisstrafe von 1 bis 5 Jahren und mit der Geldstrafe von Euro 309,87 bis Euro 1.549,37 geahndet wird.

ANTRAGSTELLUNG:

- 1) Durch den Antragsteller oder den Verteidiger an die vorgehende Justizbehörde beziehungsweise per Einschreiben an die vorgehende Behörde;
- 2) für die inhaftierte Person, an dem Ort, wo sie inhaftiert oder eingewiesen ist, und der Antrag wird von der Gerichtspolizei weitergeleitet;
- 3) der Antrag muss bei sonstiger Unzulässigkeit vom Betroffenen persönlich, mit Beglaubigung des Verteidigers oder eines Amtsträgers, unterzeichnet werden;
- 4) die Einkommenssteuererklärung soll mit Eigenbescheinigung oder Erklärung an einen Amtsträger abgegeben werden und darf nicht vom Verteidiger beglaubigt werden;
- 5) dies gilt für jede Verfahrensphase und jeden Verfahrensgrad sowie für jegliche damit verbundene, davon entstehende Verfahren;
- 6) dies gilt bei Vollstreckungs-, Wiederaufnahme-, Widerrufs-, Drittwiderspruchsverfahren, Verfahren bezüglich der Anwendung von Sicherheits-, Präventionsmaßnahmen, sowie bei Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Überwachungsgerichts, oder eines Europäischen Haftbefehls.

VERTEIDIGER

Ein Vertrauensverteidiger kann bestellt werden, und es muss dabei ausdrücklich präzisiert werden, dass er aus der Liste der für den Rechtsbeistand durch den Staat eingetragenen Rechtsanwälte ausgewählt wird, die bei den Ausschüssen der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtssprengels, auch außerhalb des Oberlandesgerichtssprengels der vorgehenden Rechtsbehörde, ernannt werden.

ABWEISUNG

Der Rekurs beim Präsidenten des Landesgerichts oder beim Präsidenten des Oberlandesgerichts, denen der Richter, der das Dekret über die Abweisung ausgestellt hat, angehört, ist innerhalb der Frist von 20 Tagen ab der Mitteilung zugelassen, und gegen den Beschluss, der den Rekurs entscheidet, ist die Anfechtung vor dem Kassationsgerichtshof innerhalb von 20 Tagen ab der Zustellung zugelassen.



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

WIRKUNGEN DER ZULASSUNG

- 1) Die Kosten der Verteidigung gehen zu Lasten des Staates;
- 2) die zum Rechtsbeistand durch den Staat zugelassene Person kann einen Sachverständigen und einen Privatermittler ernennen;
- 3) die Abschriften der Schriftstücke aus den Verfahrensakten für die Ausübung der Verteidigung sind kostenlos;
- 4) Entschädigungen/ Kosten/ Reisekosten/ Kosten für die Erfüllung des Auftrags/ des Honorars, die jeweils den Zeugen, für Zustellungen, den Sachverständigen und genehmigten Privatermittlern, für Verwahrung, für gesetzliche Veröffentlichungspflicht, den Rechtsanwälten geschuldet sind, werden von der Staatskasse vorgeschossen;
- 5) für die Schadenersatzklage im Strafverfahren bedingt die Zulassung zum Rechtsbeistand, dass, wenn die zugelassene Partei die Kosten trägt, auch der Einheitsbeitrag, die Pauschalkosten für die Zustellungen auf Antrag des Amtes, die Registersteuer, die Hypothekar- und Katastersteuer auf Schuld vorgemerkt werden;
- 6) die Wirkungen laufen ab dem Tag ab, an dem der Antrag gestellt wurde oder beim Amt eingegangen ist.

WIDERRUF

- 1) Wegen Änderung der Einkommensgrenzen;
- 2) wegen Nichtvorlage der Bescheinigung der Konsularbehörde;
- 3) wegen des festgestellten Fehlens oder des Ausfalls der Einkommensbedingungen.

Gegen das Widerrufsdekret ist der Rekurs an den Kassationsgerichtshof innerhalb von 20 Tagen zugelassen.

Der Widerruf ist rückwirkend, außer in den Fällen der Änderung der Einkommensgrenzen oder der Nichtvorlage der Unterlagen; in diesem Fall wirkt der Widerruf, nachdem die Frist für Mitteilungen abgelaufen ist.

Im Falle des Widerrufs der Zulassung zum Rechtsbeistand werden die Kosten nach Art. 107 vom Angeklagten zurückgefordert.

LIQUIDATION

- 1) Die Liquidation erfolgt nach Durchschnittswerten beziehungsweise auf der Grundlage von Protokollen;
- 2) im Sinne des Art. 106 bis DPR 115/2002 werden die Honorare für den Amtsverteidiger und den Verteidiger der zum Rechtsbeistand durch den Staat zugelassenen Person um ein Drittel verringert;
- 3) Ausgaben und Reisekosten sind im Falle der Beauftragung eines Verteidigers eines anderen Bezirks nicht geschuldet (Art. 82);
- 4) die Liquidation erfolgt nach Verfahrensphasen oder -graden;
- 5) der Verteidiger und der Parteisachverständige dürfen von der Person, der sie Beistand leisten, keine Vergütungen oder Rückerstattungen verlangen; jegliche gegenteilige Vereinbarung ist nichtig und stellt ein Disziplinarvergehen dar;
- 6) gegen das Liquidationsdekret wird der Widerspruch im Sinne des Art. 84 zugelassen.



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

3.3.2 Hinterlegung von Anträgen/Akten	
Beschreibung	Hinterlegung von Anträgen/Akten bezüglich Strafverfahren, beispielsweise: ☐ Widerruf oder Ersetzen einer Vorbeugemaßnahme; ☐ Anträge bezüglich Güter und/oder Geldbeträge, die Gegenstand einer gerichtlichen Beschlagnahme sind; ☐ Vertagung von Verhandlungen; ☐ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; ☐ Berichtigung von materiellen Fehlern.
Wer?	☐ Prozesspartei; ☐ Verteidiger der Prozesspartei oder Bevollmächtigter; ☐ Öffentliche Verwaltungen.
Wie?	Strafkanzlei 1. Stock / Zimmer 112 Parteienverkehr: von 08.30 bis 13.30 Uhr von Montag bis Samstag
Kosten	Dieser Dienst ist kostenlos. Die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung kostet € 3,92.
Zeitplan	Einreichung und Hinterlegung erfolgen gleichzeitig.

3.3.3 Informationen über den Stand des Verfahrens	
Beschreibung	Für die Verfahren der ordentlichen Strafabteilung, der Abteilung des Schwurgerichts und einiger Sonderverfahren (Vollstreckungsverfahren, Vorbeugemaßnahmen, internationale Rechtshilfe) wird der Strafprozess durch EDV-Register, für die Verfahren der Strafabteilung für Minderjährige und der übrigen Sonderstrafverfahren durch Register in Papierform unterstützt. Die Verteidiger der Prozessparteien dürfen nicht selbständig Einsicht in die Register nehmen, um Informationen über den Stand des Faszikels einzuholen. Die Kanzlei liefert somit die Informationen über die in ihre Zuständigkeit fallenden Verfahren.
Wer?	☐ Prozesspartei; ☐ Verteidiger der Prozesspartei oder Bevollmächtigter; ☐ Öffentliche Verwaltungen
Wie?	Strafkanzlei 1. Stock / Zimmer 112 Parteienverkehr: von 08.30 bis 13.30 Uhr von Montag bis Samstag
Kosten	Dieser Dienst ist kostenlos.
Zeitplan	Die beantragten Informationen werden unverzüglich erteilt.



Corte di Appello di Trento - Sezione distaccata di Bolzano
Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen

3.3.4 Ansuchen um Ablichtung von Urteilen	
Beschreibung	Ansuchen um Ablichtung von Urteilen: ☐ einfach; ☐ beglaubigt; ☐ dringend.
Wer?	☐ Prozesspartei; ☐ Verteidiger der Prozesspartei oder Bevollmächtigter; ☐ Öffentliche Verwaltungen
Wie?	Strafkanzlei 1. Stock / Zimmer 112 Parteienverkehr: von 08.30 bis 13.30 Uhr von Montag bis Samstag Den in der Strafkanzlei aufliegenden oder von der Homepage www.corteappello.bolzano.it herunterzuladenden Vordruck ausfüllen. Im Falle von interessierten Drittbeteiligten: schriftlicher und begründeter Antrag.
Kosten	Für weitere Informationen wird auf die Tabelle Kopiergebühren auf der Homepage www.corteappello.bolzano.it verwiesen.
Zeitplan	– Nicht dringende Ablichtungen werden ab 2 Tage nach mittels E-Mail erfolgter Antragstellung oder nach ihrer Hinterlegung in der Kanzlei ausgestellt. – Dringende Ablichtungen werden innerhalb von 2 Tagen ausgestellt; in diesem Fall gelten verdreifachte Gebühren.

3.3.5 Ansuchen um Ablichtung von Gerichtsakten	
Beschreibung	Antrag auf Ablichtung von Gerichtsakten
Wer?	☐ Prozesspartei; ☐ Verteidiger der Prozesspartei oder ein Bevollmächtigter; ☐ Öffentliche Verwaltungen
Wie?	Strafkanzlei 1. Stock / Zimmer 112 Parteienverkehr: von 08.30 bis 13.30 Uhr von Montag bis Samstag Den in der Strafkanzlei aufliegenden oder von der Homepage www.corteappello.bolzano.it herunterzuladenden Vordruck ausfüllen. Im Falle von interessierten Drittbeteiligten: schriftlicher und begründeter Antrag.
Kosten	Für weitere Informationen wird auf die Tabelle Kopiergebühren auf der Homepage www.corteappello.bolzano.it verwiesen.
Zeitplan	- Nicht dringende Ablichtungen werden ab 2 Tage nach mittels E-Mail erfolgter Antragstellung oder nach ihrer Hinterlegung in der Kanzlei ausgestellt. - Dringende Ablichtungen werden innerhalb von 2 Tagen ausgestellt; in diesem Fall gelten verdreifachte Gebühren.